

Förderverein der Gemeinschaftsschule Weil am Rhein e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein der Gemeinschaftsschule Weil am Rhein „. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen mit dem Zusatz „ e.V. „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Weil am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Gemeinschaftsschule Weil am Rhein. Der Förderverein stellt sich weiterhin die Aufgabe, die Schule und die Schulsozialarbeit bei den Bemühungen um eine optimale Betreuung und Vorbereitung der Schüler/innen auf Beruf und Freizeit ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung (§ 51 ff A O). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 A O, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch eine Beitrittserklärung werden. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Ehrenmitgliedschaften können Personen gewährt werden, die sich um die Belange des Vereins außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es satzungsgemäße Verpflichtungen erheblich verletzt oder schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
4. Ein Mitglied kann durch einen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Schriftführer/in
 - einem Mitglied der Schulleitung
 - dem/der Schulsozialarbeiter/in
 - dem/der Vorsitzenden des Elterbeirats oder seines/ihres Stellvertreters
 - den Beisitzern (bis zu 4)
2. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder abstimmen.
Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann vertreten kann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Die Einladung kann zusätzlich durch die Veröffentlichung von Termin und Ort in der Tagespresse erfolgen.
2. Beitragserhöhungen und Satzungsänderungen müssen unter wörtlicher Benennung der gewünschten Neuregelung mitgeteilt werden.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss enthalten:
 - Erstattung des Rechenschaftsberichtes durch den Vorstand
 - Bekanntgabe der Jahresabrechnung durch den Kassierer
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehört insbesondere:
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins

§ 8 Ablauf der Beschlussfassung

1. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies verlangt oder mindestens 2 Kandidaten zur Wahl stehen.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Für das erste Vereinsjahr wird ein Kassenprüfer für ein Jahr sowie ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Ab dem folgenden Vereinsjahr wird nach Ablauf der jeweiligen Amtsperiode der Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist unzulässig

§ 10 Protokollierung der Sitzungen

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist bei Eintritt in den Verein zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Der Jahresbeitrag wird zum März des jeweiligen Kalenderjahres per Lastschrift/Überweisung gezahlt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden 1. Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes, wobei sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge in § 6 (1) der Satzung richtet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen ausschließlich an den Schulträger der Schule mit der Auflage, dieses ausschließlich und unmittelbar im Sinne des gemeinnützigen Vereinszweckes zu verwenden.
3. die Auflösung kann nur auf einer zu diesem Zwecke und mit Angabe der Tagesordnung „ Auflösung „ einen Monat vorher schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12. Januar 2004 beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft. Geändert aufgrund der Umfirmierung am 03.12.2015.

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lörrach

Weil am Rhein, den 03.12.2015

__ Unterschriften siehe Anlage __
